Wahl zur Nationalversammlung

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. Juli 2018, 16:14

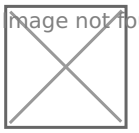

Turanische Föderation
Nationalversammlung
Der Präsident

Verfügung NV/W/4/2018

Gemäß Artikel 19a der Verfassung der Turanischen Föderation und Paragraf 15 Absatz 1 des Föderationswahlgesetzbu (FWGB) wird die Nationalversammlung für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Die Legislaturperiode der Nationalversammlung endet demnach am 21. September 2018. Daher lege ich hiermit gemäß Paragraf 5 Absatz 2 FWG Verbindung mit Paragraf 5 Absatz 6 FWGB in den jeweils geltenden Fassungen fest, dass die

Wahl zur Nationalversammlung

im Zeitraum vom 3. September 2018, 0 Uhr, bis zum 9. September 2018, 18 Uhr, stattfinden wird.

Gemäß Artikel 19 Föderationsverfassung und Paragraf 14 Absatz 1 FWGB ist Mitglied der Nationalversammlung, wer Wählerverzeichnis registriert ist, und darüber hinaus, wer durch Wahl dazu bestimmt wurde. Bürgerinnen und Bürger, Wählerverzeichnis registriert sind, sind gemäß Paragraf 5 Absatz 3 FWGB aufgefordert, an dieser Stelle bis spätestens August 2018 um 24 Uhr bekanntzugeben, ob sie zu der o.g. Wahl als Einzelkandidaten oder mit einer Wahlliste antrete Wahllisten dürfen gemäß Paragraf 15 Absatz 2 FWGB auch Personen angehören, die nicht im Wählerverzeichnis einge sind. Diese Personen, die gemäß Paragraf 5 Absatz 3 namentlich zu nennen sind, müssen Staatsangehörige der Föderati Wahlberechtigte, die noch keine gültige E-Mailadresse hinterlegt haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Andernfalls ist eine Zustellung der Wahlbenachrichtigung unter Umständen nicht möglich.

Turan, den 24. Juli 2018

Sigurd Thorwald

Präsident der Nationalversammlung
Wahlleiter

Image not found or type unknown
siegel_nvpraes.png